

Bedingungen

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs

HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch

FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann

HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

1. Begriff	4
2. Arten von Bedingungen	4
2.1. Aufschiebende und auflösende Bedingungen	5
2.2. Potestative und kasuelle Bedingungen	5
2.3. Positive und negative Bedingungen	5
3. Bedingungsfeindlichkeit	6
3.1. Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte	6
3.2. Bedingungsverbot	6
4. Rechtswirkungen	7
4.1. Aufschiebende Bedingung	7
4.2. Auflösende Bedingung	8
5. Handeln wider Treu und Glauben	9
6. Abgrenzungen	9
7. Übungsfälle	10

HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,
HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,
HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,
HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,
SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias
Hirsche,
SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.
SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,
SS 04 lic. iur. Karin
Eugster

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am
25.03.2023.

1. Begriff

Begriff

Die Verbindlichkeit oder die Auflösung eines Vertrages wird vom Eintritt oder Nichteintritt einer künftigen, ungewissen Tatsache abhängig gemacht (Art. 151 Abs. 1 OR, Art. 154 Abs. 1 OR).

Voraussetzungen:

- Ausdrückliche oder konkludente Parteiabrede
- Ungewissheit über das Eintreten der Tatsache
- Zukünftigkeit der Tatsache

Bereits feststehende Tatsachen

Dogmatisch ist die subjektive Unkenntnis beider Parteien über eine objektiv bereits feststehende Tatsache keine Bedingung.

Soweit sich die Parteien dessen allerdings bewusst sind, können sie durchaus die Rechtsfolgen im Sinn der Vertragsfreiheit beispielsweise vom Ausgang der Abklärungen abhängig machen.

Beispiel: Vereinbarung über die Begutachtung von Werkmängeln mit einer Regelung über die Konsequenzen. Anders dagegen, wenn sich die Parteien nicht bewusst waren, dass die vermeintliche künftige Tatsache, an die die Bedingung anknüpft, in Wirklichkeit bereits feststeht. Hier stellt sich die Frage nach der Anwendung der Regeln über den Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.

2. Arten von Bedingungen

Arten von Bedingungen

- Aufschiebende (suspensive) und auflösende (resolutive) Bedingungen
 - Potestative und kasuelle Bedingungen
 - Positive und negative Bedingungen
-

2.1. Aufschiebende und auflösende Bedingungen

Definition

Aufschiebende (suspensive) Bedingung: Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts hängt vom Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses ab (Art. 151 Abs. 1 OR).

Auflösende (resolutive) Bedingung: Auflösung des wirksamen Rechtsgeschäfts hängt vom Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses ab (Art. 154 Abs. 1 OR).

Abgrenzungsprobleme

Eine Bedingung kann sich auf den Eintritt oder den Nichteintritt einer ungewissen zukünftigen Tatsache beziehen. Deshalb kann das gleiche Ziel in der Regel sowohl über eine aufschiebende wie über eine auflösende Bedingung erreicht werden.

Bei ungenauer Formulierung ist oft unklar, ob eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung vorliegt. In solchen Fällen ist der Inhalt der Bedingung nach dem Vertrauensprinzip zu ermitteln. Im Zweifel ist die Bedingungsart zu wählen, welche für den Schuldner günstiger ist: die Suspensivbedingung.

2.2. Potestative und kasuelle Bedingungen

Definition

Potestative Bedingung (Willensbedingung): Bedingung knüpft direkt oder indirekt an den Willensentscheid einer Partei oder eines Dritten an (z.B. Kaufrecht).

Kasuelle Bedingung: Bedingung knüpft an einen nicht vom Willen einer der Parteien oder eines Dritten abhängigen Sachverhalt an (Temperatur, Börsenkurs).

Gemischte Bedingung: Bedingung knüpft sowohl an den Willen einer Partei als auch an andere Umstände.

2.3. Positive und negative Bedingungen

Definition

Positive Bedingung: Der Bestand eines Rechtsgeschäfts ist an die Verwirklichung einer ungewissen künftigen Tatsache geknüpft.

Negative Bedingung: Liegt vor, wenn eine ungewisse künftige Tatsache nicht eintreten darf.

3. Bedingungsfeindlichkeit

Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit

Im Sinne des Prinzips der Vertragsfreiheit steht es den Parteien grundsätzlich frei, Rechtsgeschäfte an Bedingungen zu knüpfen.

Nicht nur Schuldverträge können unter eine Bedingung gestellt werden, sondern auch Verfügungsverträge und einseitige Rechtsgeschäfte. (1)

3.1. Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte

Begriff

Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist der mit einer Bedingung einhergehende Schwebezustand nicht mit der Rechtsicherheit oder den guten Sitten vereinbar. Beispiele:

- Familienrechtliche Geschäfte (Eheschliessung Art. 101 f. ZGB, Adoption Art. 264 ff. ZGB)
- Die Ausübung von Gestaltungsrechten ist grundsätzlich bedingungsfeindlich. Ausgenommen sind Potestativbedingungen, wenn der Bedingungseintritt vom Willen des Erklärungsempfängers abhängt (Bsp. Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber mit gleichzeitigem Angebot an den Arbeitnehmer, das Arbeitsverhältnis stattdessen durch einen für den Arbeitnehmer vorteilhafteren *contrarius actus* zu beenden).
- Grundbuchanmeldung (Art. 217 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GBV)

Wird bei solchen Geschäften trotzdem eine Bedingung vereinbart, hat dies die Nichtigkeit des Geschäftes als ganzes oder allenfalls in Analogie zu Art. 20 Abs. 2 OR die Nichtigkeit der Bedingung zur Folge.

3.2. Bedingungsverbot

Rechtsgeschäfte, die unter eine Bedingung mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt gestellt werden, sind nichtig (Art. 157 OR).

Beispiel: Schenkungsversprechen unter der Bedingung, dass der Vertragspartner jemandem eine Verletzung zufügt.

Mit dem Bedingungsverbot von Art. 157 OR soll eine Umgehung von Art. 20 OR verhindert werden soll.

1) Gauch/Schlupe/Schmid/Emmenegger, § 38 N 3975.

4. Rechtswirkungen

Grundsatz

Die Rechtswirkungen sind abhängig davon, ob eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung vereinbart wurde.

4.1. Aufschiebende Bedingung

Schwebezustand

Das Rechtsgeschäft wird erst mit Eintritt der Bedingung wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt befindet es sich in einem Schwebezustand (Art. 151 Abs. 2 OR).

Zwischen den Parteien entsteht aber bereits vorher ein Rechtsverhältnis. Sie sind bedingt verpflichtet und berechtigt (Anwartschaft).

So dürfen die Parteien nicht dem Bedingungseintritt entgegenwirken (Art. 152 Abs. 1 OR). Ein Handeln, das die Treuepflicht verletzt, löst eine Schadenersatzpflicht nach Art. 97 Abs. 1 OR aus.

Es besteht die Möglichkeit der Sicherung der bedingten Forderung (Art. 152 Abs. 2 OR).

Bsp. Mutter A schenkt Sohn B ein Auto, unter der Bedingung, dass er die Anwaltsprüfung besteht. Das Schenkungsversprechen befindet sich bis zum positiven Entscheid der Prüfungskommission in der Schwebe.

Bedingungseintritt

Mit Bedingungseintritt endet der Schwebezustand.

Bei Schuldverträgen entsteht die Forderung ohne weiteres, bei Verfügungsverträgen geht das Recht auf die andere Partei über.

Die Wirkung tritt grundsätzlich ex nunc ein, wobei die Parteien auch Rückwirkung vereinbaren können (Art. 151 Abs. 2 OR).

Bsp. Mutter A schenkt Sohn B ein Auto, unter der Bedingung, dass er die Anwaltsprüfung besteht. Das Schenkungsversprechen entfaltet Wirkung ex nunc beim positiven Entscheid der Prüfungskommission.

Bedingungsausfall

Ist der Eintritt der Bedingung unmöglich geworden, sind die Parteien so zu stellen, als hätten sie nie ein Rechtsgeschäft geschlossen.

Bereits erbrachte Leistungen müssen zurückgegeben werden (Art. 153 Abs. 2 OR), denn der Grund der Leistungserbringung ist weggefallen (Art. 62 ff. OR).

Bsp. Mutter A schenkt Sohn B ein Auto, unter der Bedingung, dass er die Anwaltsprüfung besteht. Wird Sohn B nach mehrfachem Nichtbestehen endgültig von der Prüfung ausgeschlossen, sind A und B so zu stellen, als hätten sie das Schenkungsversprechen nie

geschlossen.

4.2. Auflösende Bedingung

Schwebezustand

Das auflösend bedingte Rechtsgeschäft ist wirksam bis zum Eintritt der Bedingung. Der Schwebezustand bezieht sich also auf den ungewissen Fortbestand des Rechtsgeschäftes (Art. 154 Abs. 1 OR).

Bsp. Mutter A schenkt Sohn B ein Auto, unter der Bedingung, dass er niemals zu rauchen beginnt.

Bedingungseintritt

Mit Eintritt der Bedingung fällt das Rechtsgeschäft dahin; bei Schuldverträgen erlöschen die entstandenen Forderungen, bei Verfügungsverträgen fallen die Rechte ohne weiteres wieder an den ursprünglichen Träger zurück.

Die Wirkung erlischt grundsätzlich ex nunc (Art. 154 Abs. 2 OR).

Bsp. Mutter A schenkt Sohn B ein Auto, unter der Bedingung, dass er niemals zu rauchen beginnt. Das Schenkungsversprechen erlischt mit Wirkung ex nunc, wenn B zu rauchen beginnt.

Bedingungsausfall

Die Unmöglichkeit des Bedingungseintritts macht das bedingte Geschäft zu einem unbedingten.

Bedingte Verfügungen werden endgültig wirksam; der bedingt Verpflichtete wird endgültig verpflichtet.

Bsp. Mutter A schenkt Sohn B ein Auto, unter der Bedingung, dass er niemals zu rauchen beginnt. Stirbt Sohn B unerwartet, wird A endgültig verpflichtet.

5. Handeln wider Treu und Glauben

Handeln wider Treu und Glauben

Verhindert eine Partei den Eintritt einer Bedingung wider Treu und Glauben, fingiert Art. 156 OR die Bedingung als eingetreten.

Analog zu Art. 156 OR ist eine Bedingung als ausgefallen zu betrachten, wenn ihr Eintritt von einer Partei wider Treu und Glauben herbeigeführt wird (Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Rechtsfolge: Die Bedingung gilt als erfüllt oder ausgefallen. Andere Folgen können aber angemessener sein (Art. 2 ZGB).

6. Abgrenzungen

Befristungen

Die Parteien können die Dauer eines Rechtsgeschäftes nicht nur von einer Bedingung abhängig machen. Sie können es auch befristen, d.h. terminieren.

Termin: Zeitpunkt, der sicher eintritt, wobei Ungewissheit darüber bestehen kann, wann dies genau der Fall sein wird, z.B. Tod.

Ein befristetes Geschäft beginnt zu einem bestimmten Zeitpunkt und dauert bis zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Befristung ist gewiss, dass sie eintreten wird, bei einer Bedingung nicht.

Bedingungen im untechnischen Sinn

Der Begriff "Bedingung" wird in der Rechtssprache in vielfältiger Weise gebraucht:

- "Bedingungen" als Ursachen
- Vertragsbedingungen
- Rechtsbedingungen
- "Bedingungen" im Sinne von Voraussetzungen
- "Bedingungen" im Sinne von Auflagen

Dabei handelt es sich nicht um Bedingungen im Sinne von Art. 151 ff. OR

7. Übungsfälle

Übungsfälle

Übungsfälle zum Thema Bedingung:

- IK OR AT, HS 2011 Fall 5